

Ulrich Wockelmann

vorab per Fax: 02931 802-456

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

27.05.2018

Klage

des Herrn Ulrich Wockelmann,

Kläger,

gegen

die Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, vertreten durch den
Bürgermeister,

Beklagte,

wegen

Antrag auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises (Gebührenbefreiung)

Es wird beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, den Antrag auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises ermessenfehlerfrei im Sinne des Antragstellers zu bescheiden, und
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Begründung

Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist.

Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) verpflichtet richtige Deutsche nach § 1 einen gültigen Personalausweis vorzuhalten.

Die Kosten belaufen sich derzeit auf 28,80 € zzgl. eines biometrischen Passfotos.

Laut PAuswGebV § 1 (6) mit Stand vom 01.07.2015 gilt weiterhin *„Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.“*

Der Antrag auf Erstellung eines neuen Personalausweises vom 04.01.2018 stützt sich auf das Personalausweisgesetz und die vollständige Gebührenbefreiung ist ebenso begründet.

Mit Schreiben vom 15.01.2018 übersandte der Sachbearbeiter Ro Antragsformulare und forderte Nachweise über die Bedürftigkeit. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass u.a. eine größere Investition erforderlich war. Am 12.03.2018 forderte der Sachbearbeiter Nachweise für die außergewöhnlichen Mehrbelastungen.

Per Fax vom 29.03.2018 wurden eine Rechnung und ein Ablehnungsbescheid des Jobcenter Märkischer Kreis für eine Gefrierkombination übersandt. Außerdem wurde um eine Kopie des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 12.04.2011 gebeten.

Ungeachtet der allgemein juristisch gültigen Normenhierarchie, stellte der Sachbearbeiter auch noch in seinem Ablehnungsbescheid darauf ab.

Außerdem trug Hr. Ro vor, dass seit dem 01.01.2011 Gebühren für einen Personalausweis in Höhe von 0,25 € in den regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben gelistet seien. Er schlussfolgert völlig richtig: daraus ergeben sich 3,00 € im Jahr und für die Gültigkeit des neuen Personalausweises insgesamt 30,00 Euro.

Unfreiwillig komisch zeigt der Sachbearbeiter, dass er offensichtlich über ein Gehirn verfügt und einfache Grundrechenarten beherrscht, aber nicht fähig ist auch nur etwas abstrakter und schon gar nicht lebensnah zu denken.
2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 - 7 Jahre x 12 Monate x 0,25 = 21,00 €
Aufgrund der massiven Bedarfsunterdeckung war keine Ansparung möglich.

Mit der Antragstellung wurde die massive Bedarfsunterdeckung der Regelsätze vorgetragen. Das BVerfG hatte bereits 09.02.2010 u.a. die Bedarfsunterdeckung langlebiger Gebrauchsgüter (weiße Ware) und die Stromkosten angemahnt. (1 BvL 1/09 - 1 BvL 3/09 - 1 BvL 4/09 -

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/ls20100209_1bvl000109.html

BVerfG vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12 - 1 BvL 12/12 - 1 BvR 1691/13)

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/07/ls20140723_1bvl001012.html

Der Ablehnungsbescheid bedenkt weder die 2011 eingeführte Absenkung der Referenzgruppe der Ärmsten 20% auf die Ärmsten 15%, noch die ersatzlose Kürzung der Pauschalen für Alkohol und Zigaretten für alle. Bei einer realen Kürzung von ca. 40,00 € in 2011 zu denken, dass künftig monatlich 0,25 € angespart werden können, setzt ein erschreckend hohes Maß von Dummheit voraus.

WDR «Hart aber Fair» - Hartz IV - Sendung vom 20.10.2010

www.beispielklagen.de/IFG040.html#1

Der Kläger behält sich vor weiter vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Anlagen